

Satzung und Gebührenordnung der Stadt Bocholt über die Benutzung des großen Saales im Historischen Rathaus, von Räumlichkeiten im Rathaus mit Kulturzentrum, im städtischen Medienzentrum, in den Turnhallen der Ortsteile Lowick und Stenern sowie in den städt. Schulen und ihren Pausenhofflächen

vom 28.02.2006, in Kraft getreten am 01.03.2006

#### **Stadt Bocholt**

Der Bürgermeister Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58 46395 Bocholt

Stand: 01.03.2006

§1	Benutzung	1
§2	Ordnung	3
§3	Sicherheit	4
§4	Haftung	4
§5	Gebühren	5
§6	Gebührenbefreiung	7
§7	Inkrafttreten	7

#### §1 Benutzung

(1) Die Stadt Bocholt kann im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen und personellen Möglichkeiten für Sport-, Jugend-, Kultur- und Bildungszwecke oder Veranstaltungen im besonderen öffentlichen Interesse auf Antrag Räumlichkeiten im Rathaus mit Kulturzentrum, in den Turnhallen der Ortsteile Lowick und Stenern sowie in den städt. Schulen und ihren Pausenhofflächen zur Verfügung stellen. Eine Benutzung der Räumlichkeiten für gewerbliche Zwecke ist nur in Ausnahmefällen möglich.

- (2) Die Stadt Bocholt kann den großen Saal des Historischen Rathauses im Rahmen ihrer organisatorischen, technischen und personellen Möglichkeiten für Kultur- und Bildungszwecke, insbesondere für Feierstunden aus Anlass von Vereinsjubiläen, von Ehrungen von Vereinsmitgliedern für herausragende Leistungen sowie für Empfänge aus Anlass von Betriebsjubiläen, Mitarbeiterehrungen und herausragenden Betriebsereignissen zur Verfügung stellen. Das gilt sinngemäß für vergleichbare Veranstaltungen. Eine Benutzung der Räumlichkeiten für gewerbliche Zwecke ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten im Sinne von Abs. 1 und 2 besteht nicht.

Als Räumlichkeiten im Sinne dieser Satzung gelten

- 1. in Schulen
- a) Klassenräume,
- b) Aulen,
- c) geschlossene Pausenhallen,
- d) Computerfachräume,
- e) Lehrküchen,
- f) sonstige Fachräume.

Fachräume können nur überlassen werden, wenn eine entsprechende fachliche Kraft die Aufsicht oder die Leitung der Veranstaltung übernimmt.

- 2. im Rathaus mit Kulturzentrum, Berliner Platz 1, alle Räumlichkeiten einschl. Städt. Bühnenhaus (ausschließlich der Büroräume)
- 3. im Historischen Rathaus, Markt, der Große Saal im II. Obergeschoss
- (4) Als Pausenhofflächen gelten die befestigen Schulhofflächen und die offenen Pausenhallen.
- (5) Bei der Raumvergabe haben die Terminwünsche des Stadttheaters Bocholt e. V. hinsichtlich des Städt. Bühnenhauses Vorrang.
- (6) Anträge auf Überlassung von Räumlichkeiten nach § 1 (3) Ziff. 1 und 2 sind an den Bürgermeister der Stadt Bocholt Fachbereich Schule, Bildung und Kultur -, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, zu richten. Anträge auf Überlassung des großen Saales im Historischen Rathaus sind an den Bürgermeister der Stadt Bocholt Fachbereich Zentrale Verwaltung -, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, zu richten.

Die Anträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform und sind spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen. Im Antrag sind der Nutzer/Veranstalter sowie Name, Anschrift und ggf. Telefonanschluss des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin anzugeben. Ebenso ist der Veranstaltungsinhalt eindeutig darzulegen. Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit des/der verantwortlichen Leiters/Leiterin bzw. seines/seiner Beauftragten stattfinden.

Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. In diesem sind die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu bezeichnen, die Benutzungstage und die Benutzungszeit festzulegen sowie die Höhe der Gebühren und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu bestimmen.

Bei Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, wird die Erlaubnis jeweils nur bis zum Ende des Kalenderjahres erteilt, in dem der Antrag gestellt worden ist. In begründeten Ausnahmefällen werden Genehmigungen jahreswechselübergreifend erteilt.

Die Benutzungserlaubnis wird grundsätzlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Das Widerrufsrecht ist beschränkt auf schwerwiegende Gründe wie

- Fälle baulicher Mängel
- Fälle, in denen die beantragten Räumlichkeiten zu anderen öffentlich-rechtlichen Zwecken benötigt werden
- Fälle, in denen der Nutzer/Veranstalter begründeten Anlass zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung oder zu Zweifeln an der Verfassungsoder Gesetzmäßigkeit seiner Zielsetzungen bzw. des Veranstaltungszweckes bietet.
- (7) Der Überlassung von Räumlichkeiten für einmalige und laufende Veranstaltungen kann nur zugestimmt werden, wenn die eigenen Belange (z. B. Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen) dadurch nicht beeinträchtigt werden, die Veranstaltung in Schulräumen den Bildungszielen der Schule nicht entgegensteht, der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus früheren Raumbenutzungen der Stadt gegenüber nachgekommen ist und keine sonstigen (z. B. organisatorischen) Gründe der Vergabe entgegenstehen.
- (8) Die in der Erlaubnis bezeichneten Räumlichkeiten dürfen nebst allgemeinem Inventar und dazugehörenden Nebenräumen (z. B. Toiletten) sowie den unmittelbar zu diesen Räumlichkeiten führenden Wegen benutzt werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
  - Das Inventar, das dem Fachunterricht dient (z. B. Computeranlagen, Klaviere oder Flügel, Nähmaschinen, Kücheneinrichtungen und Werkzeuge), darf nur benutzt werden, wenn dies ausdrücklich in der Erlaubnis vermerkt ist.
- (9) Der Verkauf von Waren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen können vom jeweils zuständigen Fachbereich der Stadt Bocholt zugelassen werden.
- (10) Sonderbestimmungen für die Nutzung von Schulräumen und Pausenhofflächen:

 Während der Unterrichtszeit und der Zeit sonstiger schulischer Veranstaltungen werden Schulräume und Pausenhofflächen nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt, wenn dadurch keine Störung des Unterrichts zu erwarten und der/die jeweilige Schulleiter/in einverstanden ist.

- An Wochenenden sowie an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und sonstigen allgemeinen arbeitsfreien Tagen werden Schulräume und Pausenhofflächen nur zur Verfügung gestellt, wenn für den zuständigen Schulhausmeister keine zusätzliche Inanspruchnahme entsteht.
- Eine Erlaubnis für gesellige Veranstaltungen mit Ausschank alkoholischer oder sonstiger Getränke in Schulräumen oder auf den Pausenhofflächen wird grundsätzlich nicht erteilt.

Der jeweils zuständige Fachbereichsleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

- Die Erlaubnis zur Nutzung von Schulräumen und Pausenhofflächen ist grundsätzlich zu versagen, wenn die geplante Veranstaltung über 22.00 Uhr hinausgeht oder der Benutzung schulische Gründe entgegenstehen. Der jeweils zuständige Fachbereichsleiter kann Ausnahmen zulassen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- Vor Benutzung der Räumlichkeiten haben die Berechtigten dem Schulhausmeister die durch die Stadt Bocholt erteilte schriftliche Erlaubnis vorzuzeigen; andernfalls ist der Schulhausmeister berechtigt, das Betreten der Räumlichkeiten zu verbieten.

### §2 Ordnung

- (1) Der Nutzer/Veranstalter, dem die allgemeine Aufsichtspflicht über die Veranstaltung obliegt, hat sich an die jeweilige Hausordnung zu halten. Den mit der Überwachung der Hausordnung beauftragten städtischen Bediensteten, Schulleitungen oder Lehrkräften ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten. Sie sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und ggf. jeden, der gegen die Hausordnung verstößt, der Schule zu verweisen bzw. aus dem Veranstaltungsraum zu weisen.
- (2) Während des Aufenthalts in den genehmigten Räumlichkeiten ist insbesondere Folgendes untersagt:
  - a) Rauchen und der Genuss von Alkohol
  - b) das Betreten anderer als der zugewiesenen Räumlichkeiten
  - c) das Mitbringen von Tieren

Der jeweils zuständige Fachbereich kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

- (3) Für die Nutzung des großen Saales im Historischen Rathaus gilt Folgendes:
  - Die Zubereitung von Speisen bzw. ihre Abgabe an die Veranstaltungsteilnehmer wird nicht gestattet.
  - Für die Anlieferung von Getränken und Speisen steht ein Abstellraum zur Verfügung.

- Die Garderobe vor dem großen Saal wird vom Mieter auf eigene Kosten und Gefahr betrieben.

- Soweit für die Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfen und dergleichen erforderlich sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers.
- (4) Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt und sind vom Veranstalter pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Benutzung vom Zustand der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der Zugänge zu überzeugen. Mängel an der Mietsache sowie entstandene Schäden sind dem Hausmeister vor und nach der Veranstaltung umgehend mitzuteilen.
- (5) Die Teilnehmer an einer Veranstaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Hausmeisters bzw. städtischen Bediensteten, der im Auftrag der Stadt für Ordnung und Sicherheit im Gebäude/auf dem Grundstück verantwortlich ist, nachzukommen, da jene stellvertretend für die Stadt Bocholt das Hausrecht ausüben.
  - Die Nutzer haben die Hausordnung und sonstige mit der Nutzung verbundene Auflagen einzuhalten.
  - Das Ende einer Veranstaltung ist jeweils dem Hausmeister anzuzeigen.
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Sollte durch nicht beseitigte Verunreinigungen eine gesonderte Reinigung erforderlich sein, veranlasst die Stadt Bocholt diese und stellt die entstehenden Kosten hierfür in Rechnung.
- (7) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Schulhöfen ist grundsätzlich nicht gestattet. In besonderen Fällen kann der jeweils zuständige Fachbereich Ausnahmen zulassen.

## §3 Sicherheit

- Die feuer-, lärmschutzrechtlichen, sicherheitspolizeilichen und sonstigen Vorschriften (z. B. Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz) sind zu beachten. Der Nutzer ist alleinverantwortlich für die Einholung aller erforderlicher Genehmigungen.
- (2) Die Anzahl der Besucher richtet sich grundsätzlich nach dem Platzangebot und dem Veranstaltungsort. Sie kann im Einzelfall durch die Stadt Bocholt festgelegt werden.

## §4 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt Bocholt durch Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen durch ihn, seine Mitarbeiter oder Teilnehmer an seiner Veranstaltung entstehen.

Für den Fall einer eigenen Haftung seiner Mitarbeiter oder der Teilnehmer seiner Veranstaltung haftet der Veranstalter zugunsten der Stadt Bocholt subsidiär zu jenen bis zur vollständigen Erfüllung der Schadensersatzpflicht.

Festgestellte Schäden werden durch die Stadt Bocholt beseitigt und dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(2) Der Veranstalter haftet außerdem für Schäden, Unfälle, Diebstahl etc., die Dritten bei oder infolge der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen entstehen.

- (3) Die Stadt Bocholt haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände und Sachen des Veranstalters oder der Teilnehmer. Die Stadt Bocholt haftet außerdem nicht für Störungen, die die Durchführung der Veranstaltung beeinträchtigen oder verhindern. Die Nutzer verzichten, soweit zulässig, auf Schadensersatz- und Regressansprüche gegen die Stadt Bocholt.
- (4) Der Veranstalter verzichtet, soweit zulässig, auf Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen entstehen.
- (5) Der Veranstalter stellt die Stadt Bocholt von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Anlagen entstehen.
- (6) Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

#### §5 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des großen Saales des Historischen Rathauses, von Räumlichkeiten im Rathaus mit Kulturzentrum, im städt. Medienzentrum, in den Turnhallen der Ortsteile Lowick und Stenern sowie in den städt. Schulgebäuden und deren Pausenhofflächen erhebt die Stadt Bocholt Gebühren, durch die u. a. die Kosten für die Be- und Abnutzung der Räumlichkeiten, für Strom und Heizung sowie für die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten sind.
- (2) Die Gebühr beträgt für
  - 1. das Rathaus mit Kulturzentrum
  - 1.1 Theatersaal mit Foyer und Nebenräumen einschl. der bei Theaterveranstaltungen eingesetzten Bühnentechniker bis zu 3 Zeitstunden (eingeschlossen Vorbereitungs-, Aufbau-10 % der Einnahund Hauptprobenzeit ebenfalls bis zu 3 Stunden) men mindestens jedoch 170,00€ für jede weitere angefangene Stunde 60,00€ 1.2.1 Foyer des Rathauses bis zu 3 Zeitstunden 60,00€ für jede weitere angefangene Stunde 17,00€ 1.2.2 Foyer des Rathauses zur Nutzung von Ausstellungen je Ausstellungswoche 120,00€ 1.3 Sonstige Räumlichkeiten des Rathauses und des städt. Medienzentrums für jede angefangene Stunde 17,00€

5

- 2. Historisches Rathaus, großer Saal:
- 2.1 Nutzung an Werktagen

200,00€

2.2 Nutzung an Samstagen, Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen

250,00€

(3) Die Gebühr beträgt je angefangene 2 Zeitstunden und angefangenem Benutzungstag

a)	für einen Klassenraum	15,00 €
b)	für eine Aula	30,00€
c)	für eine geschlossene Pausenhalle	20,00€
d)	für einen Computerfachraum	30,00€
e)	für eine Werkstatt für technische Übungen etc.	30,00€
f)	für die Benutzung von Pausenhofflächen	15,00 €
g)	für eine Schulküche	25,00 €

- (4) Werden im Ausnahmefall Schulräume über 22.00 Uhr hinaus benutzt, wird die doppelte Gebühr für den Zeitraum ab 22.00 Uhr erhoben.
- (5) Kosten für die Herrichtung der Räumlichkeiten vor der Veranstaltung sowie für die Reinigung und Instandsetzung in den vorherigen Stand nach Durchführung der Veranstaltung sind vom Veranstalter zu übernehmen.
- (6) Für die Turnhallen an der Liebfrauenschule in Bocholt-Stenern und an der St.-Bernhard-Schule in Bocholt-Lowick beträgt die Gebühr

a)	bei Schützenfesten für sämtliche Festtage	255,00 €
b)	bei Tanzveranstaltungen je Veranstaltung	105,00€
c)	bei Nachbarschaftsfesten und sonstigen Veranstaltungen je Tag	105,00€

Bei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten nach Abs. 6 in der Zeit vom 01.10. bis zum 30.04. erhöhen sich die Gebühren um 50 %.

Die Nutzung der vorstehenden Turnhallen für sportliche Zwecke ist beim Fachbereich Jugend, Familie und Sport, Berliner Platz 2, 46395 Bocholt, unter Berücksichtigung der Richtlinie zur Förderung des Sport, in Kraft getreten am 01.01.1997, zu beantragen. Insoweit gilt diese Satzung nicht.

- (7) Bei Nutzungen, die nicht von dieser Satzung erfasst sind, kann der jeweils zuständige Fachbereichsleiter eine von dem Tarif abweichende, den Tarifregelungen des § 5 wertmäßig aber entsprechende Regelung treffen.
- (8) Jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde. Soweit von der Erlaubnis kein Gebrauch gemacht wird und die Benutzung beim jeweils zuständigen Fachbereich nicht rechtzeitig (3 Werktage vor der Veranstaltung) abgesagt wird, erhebt die Stadt Bocholt eine Verwaltungsgebühr von 30,00 €.
- (9) Die Gebühr wird grundsätzlich mit der Genehmigung in Rechnung gestellt. Sie wird innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Benutzung der Räumlichkeiten, fällig.

Bei einer kostenpflichtigen Benutzung nach § 5, Abs. 2 Ziffer 1.1 wird die Gebühr nach schriftlicher Mitteilung über die Höhe der jeweiligen Bruttoeinnahmen in Rechnung gestellt. Diese ist vom Veranstalter dem genehmigenden Fachbereich innerhalb einer Woche einzureichen. Die anschließend in Rechnung gestellte Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

(10) Bei Dauernutzungen von Räumlichkeiten, die für schulische Zwecke zeitweise nicht benötigt werden, kann eine monatliche Gebühr bis zu 225,00 € erhoben werden. Hierüber und über die Höhe der Gebühr entscheidet in jedem Einzelfall der Fachbereich Schule, Bildung und Kultur. Soweit es sich nicht um gewerbliche Nutzungen handelt, können diese Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

# §6 Gebührenbefreiung

- (1) Kostenfrei sind Veranstaltungen und Nutzungen
  - a) der Stadt Bocholt als alleiniger oder beteiligter Veranstalter,
  - b) die mit dem Auftrag der Schulen als Stätten von Bildung und Erziehung zusammenhängen.
  - c) die nach dem Weiterbildungsgesetz NW anerkannt sind, soweit nachgewiesen wird (durch rechtsverbindliche Erklärung), dass die Gesamtkosten der Weiterbildungseinrichtung durch eingenommene Entgelte und sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden.
- (2) Vom Stadttheater Bocholt e. V. sowie von den städtischen Kulturinstituten werden Gebühren nicht erhoben.
- (3) Im Falle einer Benutzung von Turnhallen gemäß § 5 Abs. 6 wird von Veranstaltern, von denen eine Nutzung im Sinne von § 6 Abs. 1 durchgeführt wird, bei kulturellen, sportlichen und geselligen Veranstaltungen ohne Tanzveranstaltungen und ohne Erzielung von Einnahmen eine Gebühr nicht erhoben.
- (4) Die Pausenhofflächen der Schulen stehen in der unterrichtsfreien Zeit als Spielflächen zur kostenfreien Nutzung nach Maßgabe der insoweit erlassenen Benutzungsordnung für Schulhöfe vom 2. Februar 2005 offen.
  - Für den Zeitraum einer genehmigten außerschulischen Veranstaltung entfällt die Nutzung nach Maßgabe der vorstehenden Benutzungsordnung für Schulhöfe.
- (5) In besonders begründeten Fällen kann der jeweils zuständige Fachbereich Gebührenermäßigungen oder -befreiungen aussprechen.

## §7 Inkrafttreten

Die Satzung und Gebührenordnung tritt am 01.03.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bocholt über Entgelte für die Benutzung von Räumlichkeiten im Rathaus mit Kulturzentrum, Berliner Platz 1, und in den Schulen/Turnhallen der Stadt Bocholt vom 01.01.1994 außer Kraft.

<u>4.5 - Räume</u> 01.03.2006

# unter Berücksichtigung der Änderungen